

02.04.97

AS

Verordnung**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungs-
verordnung und der Beitragszahlungsverordnung****A. Zielsetzung**

Vollzug von gesetzlichen Änderungen bei der Beitragsüberwachung und Beitragszahlung in der Sozialversicherung in den entsprechenden Verordnungen.

B. Lösung

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung als Folge gesetzlicher Änderungen im

- Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1078),
- Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG - vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1461),
- Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049)

und des Urteils des Bundessozialgerichts vom 22.02.1996 (12 RK 42/94) zu § 2 der Beitragszahlungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Keine Kosten für die Wirtschaft. Keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

02.04.97

AS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungs-
verordnung und der Beitragszahlungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Be 148/97

Bonn, den 25. März 1997

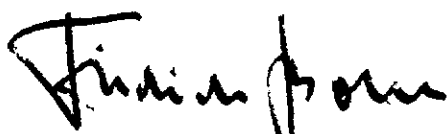
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Beitrags-
überwachungsverordnung und der Beitrags-
zahlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Zweite Verordnung
zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
und der Beitragszahlungsverordnung
Vom 1997

Auf Grund des § 28n Satz 1 Nr. 2 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1
Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 728), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,“.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

„8a. den Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,“.

b) In Satz 5 wird nach der Angabe „Nr. 8“ die Angabe „und 8a“ angefügt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. dem Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Überschrift wird durch die Überschrift „Verwendung des Beitragsnachweises“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für den Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der von den Krankenkassen gestaltete Vordruck zu verwenden. Wird der Beitragsnachweis mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt oder der Vordruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen beschriftet, kann die Unterschrift entfallen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt.“

e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

4. Die Anlagen 1 und 2 zu § 4 werden gestrichen; die bisherige Anlage 3 erhält die Bezeichnung Anlage.

5. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 3“ jeweils durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragszahlungsverordnung

Die Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 728), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Buchstabe b werden die Wörter „Fünfzehnten des Folgemonats“ durch die Wörter „Tag der Fälligkeit“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ der Arbeitgeber kann hinsichtlich der Beiträge bestimmen, daß vorrangig die Arbeitnehmeranteile getilgt werden sollen.“

Artikel 3

Neufassung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung in der ab Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung vollzieht die notwendigen Änderungen, die sich für den Bereich der Beitragsüberwachung und Beitragszahlung in der Sozialversicherung aus verschiedenen gesetzlichen Änderungen und der Rechtsprechung im Jahre 1996 ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 2, 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Altersteilzeitgesetz wegen der vom Arbeitgeber zu führenden Aufzeichnungen.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 4 und Anlagen 1 und 2 zu § 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 25 Nr. 6 und 12 des Jahressteuergesetzes 1997. Danach wird künftig der bundeseinheitliche Vordruck „Beitragsnachweis“ von der Selbstverwaltung bestimmt und von den Krankenkassen ausgegeben. Durch die Aufhebung von § 4 Abs. 3 wird der Dauer-Beitragsnachweis nicht gestrichen. Diese besondere Kennzeichnung des Beitragsnachweises fällt ebenso wie andere besondere Kennzeichnungen unter das Bestimmungsrecht der Selbstverwaltung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beitragszahlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Buchstabe a des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes - WFG -, in dem die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags geändert wurde.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderung ist aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 22. Februar 1996 - 12 RK 42/94 - notwendig. Der Arbeitgeber soll bestimmen können, daß bei den Beiträgen vorrangig die Arbeitnehmeranteile getilgt werden sollen. Das Bestimmungsrecht hinsichtlich des Vorrangs der Beiträge vor den Auslagen der Einzugsstelle hat der Arbeitgeber bereits nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die Neubekanntmachungsklausel für die beiden Verordnungen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die dem Artikel 2 Nr. 1 zugrunde liegende Änderung des § 23 SGB IV ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten, so daß die Buchung auf dem Sachbuchkonto bei den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (als Arbeitgeber) hinsichtlich der für sie selbst bestimmten Beiträge bereits ab 1. Januar 1997 entsprechend der Neuregelung erfolgen soll.

C. Finanzieller Teil

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau und auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

16.05.97

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
und der Beitragszahlungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.